

Stand vom / Version: 16.12.2024 / 1.0

Federführung: Referat 34

In Kraft seit: 17.12.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Bremen, 16.12.2024

Erlass

SI 3 – 21 / 501

**Rahmenplan zu § 14 der Bremischen Verordnung über die Laufbahn für die
Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr (FwLV)**

1. Regelungsgegenstand und Regelungsbereich

- 100 Dieser Erlass regelt die Vorgaben des Senators für Inneres und Sport bezüglich der Zulassung für den Zugang von Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes im Sinne des § 14 FwLV.
- 101 Dieser Erlass gilt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr der Feuerwehr Bremen sowie des Senators für Inneres und Sport.

2. Grundlagen

- 200 Am 23.08.2024 sind die Änderungen der Feuerwehrlaufbahnverordnung (FwLV) in Kraft getreten. Eine der damit neu eingeführten Regelungen ist die Fachkarriere nach § 14. Hiernach kann der Senator für Inneres und Sport eine Beamtin oder einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen nach § 11 FwLV für den Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes zulassen, wenn
1. ihr oder ihm bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der Besoldungsgruppe A14 übertragen wurden und sie oder er sich darauf bewährt hat,
 2. sie oder er sich während einer mindestens dreijährigen Wahrnehmung von Aufgaben in einem Amt der Besoldungsgruppe A13 überdurchschnittlich bewährt hat und
 3. sie oder er die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich absolviert hat.

3. Verfahren

- 300 Sofern die Feuerwehr Bremen eine Beamtin oder einen Beamten für den Zugang zu einem Amt oberhalb des 2. Einstiegsamtes i.S.d. § 14 FwLV vorsieht, übersendet sie einen entsprechenden Zulassungsantrag an den Senator für Inneres und Sport, Referat 11, zur Prüfung der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.06. eines Jahres beim Senator für Inneres und Sport, Referat 11, vorzulegen, sofern die Beamtin oder der Beamte für eine Beförderung zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i.d.R. zum Stichtag 01.01. des Folgejahres) vorgesehen ist. Sollte die Beamtin oder Beamte für eine Beförderung am 01.07. vorgesehen sein, ist der Antrag bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres einzureichen. Über nicht fristwahrende Anträge entscheidet das Referat 11 in Abstimmung mit dem Referat 34 des Senators für Inneres und Sport.
- 301 Für Beamtinnen und Beamten der Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, die beim Senator für Inneres und Sport beschäftigt sind, ist Rz. 300 entsprechend anzuwenden.
- 302 Der Antrag ist mit der Personalakte vorzulegen und enthält mindestens folgende Inhalte:
- 303 a) Daten der Beamtin bzw. des Beamten (Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Anschrift der Dienststelle, dienstliche Erreichbarkeit telefonisch und per eMail),
- 304 b) sämtliche Nachweise, dass und in welcher Form die Beamtin oder der Beamte die Vorgaben des § 14 FwLV erfüllt hat, dabei

- 305 aa) die Funktionsübertragung der nach Besoldungsgruppe A 14 BremBesO bewerteten
Funktion,
- 306 bb) den Nachweis, dass die nach Besoldungsgruppe A 14 BremBesO bewerteten Funk-
tion seit mehr als einem Jahr wahrgenommen wurde,
- 307 cc) die Stellenbewertungsentscheidung des Senators für Inneres und Sport, Referat 11.
Der Beamtin oder dem Beamten müssen bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der
Besoldungsgruppe A 14 übertragen worden sein. Analog zu den Beamtinnen und Be-
amten der Fachrichtung Allgemeine Dienste erfolgt die Bewertung im Rahmen der be-
soldungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften auf der Basis eines Gutachtens des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes e.V., das der Senator für Inneres und Sport in Auf-
trag gibt. Dadurch soll eine Gleichbehandlung der verschiedenen Fachrichtungen sicher-
gestellt werden.
- 308 dd) Beurteilungen, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eine überdurch-
schnittliche Gesamtnote (=Gesamtnote 4 „übertrifft die Anforderungen“) im Statusamt
A13 ausweisen.
- 309 ee) Regelmäßig müssen mindestens acht Fortbildungsnachweise, die nicht älter als 3
Jahre sind, vorgelegt werden. Die Fortbildungen müssen beim Aus- und Fortbildungs-
zentrum des Senators für Finanzen (AFZ) oder einem anderen von Referat 34 als ge-
eignet anerkannten Ausbildungsträger absolviert werden, den Bereichen der Führungs-
, Organisation- oder Verwaltungswissenschaft zuzuordnen sein und jeweils mit einer
Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden. Hierbei müssen zumindest zwei Mo-
dule aus der Führungslehre absolviert werden. Aufgrund des Aufgabenspektrums zählen
hierzu auch Aus- und Fortbildungen zur feuerwehrtaktische Führung. Mindestens zwei
Fortbildungen müssen im Bereich des Konfliktmanagements und mindestens eine Fort-
bildung zum Thema Diversität absolviert werden. Ausnahmsweise kann Referat 34 bei
einer Gesamtwürdigung des bisherigen dienstlichen Werdegangs der Beamtin oder des
Beamten abweichend von Satz 1 gestatten, dass bis zu zwei dieser Fortbildungen auch
nach Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe
2 absolviert werden.
- 310 Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gibt das Referat 11 den Zulas-
sungsantrag an das Referat 34.
- 311 Der Senator für Inneres und Sport, Referat 34 prüft, ob die besuchten Fortbildungen für
die Fachkarriere anerkannt werden sowie erforderlichenfalls, ob eine oder zwei Fortbil-
dungen auch nach Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes der Lauf-
bahngruppe 2 absolviert werden, und entscheidet sodann über die Zulassung der Be-
amtin bzw. des Beamten für den Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstieg-
samtes. Die Mitteilung ergeht an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten,
die/der ihrerseits/seinerseits die betreffende Beamtin bzw. den betreffenden Beamten
über die Zulassung informiert

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bremen, den 16.12.2024

Im Auftrag
[gez.]
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter